

1. Definitionen

„**Werktag**“: Ein Tag (ausgenommen ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag), an dem Banken in Zürich geschäftlich geöffnet sind.

„**Käufer**“: Ein Kunde des Verkäufers.

„**Bedingungen**“: Diese Bedingungen für den Verkauf von Waren oder die Bereitstellung von Services oder beides.

„**Vertrag**“: Ein zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossener bindender Vertrag für den Verkauf von Waren oder die Bereitstellung von Services.

„**Elektronisches Handelsportal**“: Das elektronische System des Verkäufers, mittels dessen potenzielle Käufer Aufträge erteilen und Zahlungen tätigen können.

„**Notfallbereitschaft**“: Der Bereitschaftsdienst für Ausfälle der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers, der dem Käufer vom Verkäufer gemäß diesen Bedingungen in Verbindung mit einem Vertrag für die Erbringung der Services bereitgestellt wird.

„**Ereignis höherer Gewalt**“: Ein außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegendes Ereignis, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe (ungeachtet dessen, ob das Arbeitspersonal des Verkäufers oder eine Drittpartei involviert ist), Ausfall einer Versorgungseinrichtung oder eines Verkehrsnetzes, ein Naturereignis, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung, Befolgung eines Gesetzes oder einer Regierungsverordnung, Regel, Bestimmung oder Anweisung, Unfall, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Brand, Flut, Sturm, Versäumnis von Lieferanten oder Unterauftragnehmern, Lieferverzug oder Nichtlieferung durch die Lieferanten des Verkäufers, insbesondere infolge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen oder wenn die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preise und/oder Mengen unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist und diese Situation für den Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, oder aus jedem anderen Grund, der dem Verkäufer nicht zuzuschreiben ist.

„**Waren**“: Die dem Käufer vom Verkäufer zu verkaufenden Waren, wie vereinbart und in der Auftragsbestätigung detailliert.

„**Rechte des geistigen Eigentums**“: Alle Urheberrechte, Datenbankrechte, Halbleitertopografierrechte, Designrechte, Handelsmarken-, Handelsnamen-, Patentrechte, Rechte an Domännennamen und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums ähnlicher Natur (ungeachtet dessen, ob sie eingetragen sind oder nicht), die irgendwo in der Welt bestehen.

„**Verluste**“:

- (a) mittelbare, Sonder- oder Folgeverluste oder -schäden; oder
- (b) Verlust von Daten oder sonstiger Ausrüstung bzw. Eigentum; oder
- (c) wirtschaftliche Verluste oder Schäden; oder
- (d) Entstehung von Haftbarkeit für von Dritten erlittenen Verlust oder Schaden (in jedem Fall einschließlich Neben- und Konventionalstrafen); oder
- (e) Verlust von tatsächlichen oder erwarteten Gewinnen, Zinsen, Einnahmen, erwarteten Ersparnissen oder Geschäften oder Rufschädigung.

„**Nicht-Standard-Ausrüstung**“: Standard-Ausrüstung, an der zur Erfüllung kundenspezifischer Anforderungen Änderungen vorgenommen wurden.

„**Auftragsbestätigung**“: wie in Bedingung 3(d) definiert.

„**Kaufauftrag**“: wie in Bedingung 3(c) definiert.

„**Verkäufer**“: Watson-Marlow AG, ein in der Schweiz mit der Nummer 1510491 eingetragenes Unternehmen und eingetragenem Geschäftssitz in Hardturmstrasse 253, 8005 Zürich, Schweiz.

„**Services**“: Die dem Käufer vom Verkäufer zu erbringenden Services, wie vereinbart und in der Auftragsbestätigung detailliert.

„**Warespezifikation**“: Die durch Verkäufer und Käufer **schriftlich** vereinbarte Spezifikation für die Waren.

„**Servicespezifikation**“: Die durch den Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbarte Spezifikation für die Services.

2. Auslegung von Verträgen

(a) Das britische Uniform Law on International Sales (uniformes Gesetz zu internationalen Verkäufen), das UN-Kaufrecht und die internationalen Regeln für die von der Internationalen Handelskammer vorbereitete Auslegung von Handelsbedingungen (INCOTERMS) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Geltendes Recht, Gerichtsbarkeit

- (i) Der Vertrag sowie diese Bedingungen unterliegen dem nationalen Sachrecht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, zu dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Stand.
- (ii) Sämtliche Streitfälle, die aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder mit diesen Bedingungen entstehen oder jeder Verstoß, jede Beendigung oder Nichtigkeit dieser unterliegt der ausschließlichen Rechtsprechung des Gerichts am Sitz des Verkäufers. Solche Streitfälle können nach dem alleinigen Ermessen des Verkäufers auch vor das Gericht am Sitz des Käufers gebracht werden.
- (b) Die vollständige oder teilweise Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer jeglichen Bestimmung in einem Vertrag wirkt sich in keiner Weise auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen in einem Vertrag aus. Alle solchen Bestimmungen werden als in dem minimalen Umfang geändert erachtet, der erforderlich ist, um sie gültig oder durchsetzbar zu machen. Sollte eine solche Änderung nicht möglich sein, wird die jeweilige Bestimmung vorbehaltlich einer nachfolgenden Änderung, die für den Zweck einer solchen Abtrennung erforderlich sein könnte, als abgetrennt erachtet.
- (c) Die hierin verwendeten Überschriften dienen nur der besseren Überschaubarkeit und haben keine Wirkung auf den Aufbau.
- (e) Begriffe im Singular beinhalten den Plural und die im Plural den Singular.
- (f) Eine Bezugnahme auf eine Bedingung ist eine Bezugnahme auf eine Bedingung dieser Bedingungen, sofern der Kontext nichts anderes verlangt.

3. Zustandekommen von Verträgen und Anwendung von Bedingungen

- (a) Alle Verträge werden als diese Bedingungen beinhaltend erachtet.
- (b) Jede Abänderung dieser Bedingungen ist nur ausdrücklich schriftlich vereinbart und durch eine zeichnungsberechtigte Person des Verkäufers unterzeichnet wirksam und jede Abänderung eines Vertrags ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und vom Verkäufer und Käufer (oder deren bevollmächtigten Repräsentanten) unterzeichnet ist.
- (c) Ein potenzieller Käufer erteilt seinen Auftrag für Waren oder Services (oder beides), indem er das Kaufauftrags-Standardformular des Verkäufers (den „Kaufauftrag“) ausfüllt. Jeder Kaufauftrag wird vorbehaltlich dieser Bedingungen als ein Angebot des potenziellen Käufers für den Kauf der im Kaufauftrag identifizierten Waren oder Services (oder beider) des Verkäufers erachtet.
- (d) Der Kaufauftrag wird nur als akzeptiert erachtet, wenn der Verkäufer dem potenziellen Käufer ein Auftragsbestätigungsformular ausstellt,

das die Akzeptanz des Angebots des potenziellen Kunden (die „Auftragsbestätigung“) unter diesen Bedingungen ausweist. Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer existiert zu dem Zeitpunkt und an dem Datum, an dem der Verkäufer dem Käufer die Auftragsbestätigung erteilt oder, falls früher, wenn der Verkäufer dem Käufer die relevanten Waren oder Services (oder beide) liefert.

- (e) Der Vertrag konstituiert die Gesamtvereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und der Käufer bestätigt, dass er sich nicht auf eine vom Verkäufer oder in dessen Auftrag gegebene Aussage, ein Versprechen oder eine Darstellung stützt, die bzw. das nicht in diesem Vertrag dargelegt ist.
- (f) Der Käufer gewährleistet, dass die in seinem Kaufauftrag enthaltene Beschreibung der Waren oder Services (oder beider) sowie etwaig zutreffende Spezifikationen vollständig und genau sind.
- (g) Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer aufzuerlegen oder einzubeziehen sucht oder die durch Handel, Gebrauch, Praxis oder Handelssitte impliziert sind. Diese Bedingungen können durch zusätzliche vom Verkäufer schriftlich erteilte und in der Auftragsbestätigung bestätigte Bedingungen erweitert werden.

4. Voranschläge und Kaufaufträge

- (a) Jeder vom Verkäufer ausgestellte Voranschlag konstituiert kein Angebot und wird auf der Basis erteilt, dass kein Vertrag entsteht, sofern und solange der Verkäufer dem Käufer keine Auftragsbestätigung sendet.
- (b) Jeder vom Verkäufer ausgestellte Voranschlag bleibt für einen Zeitraum von zwanzig (20) Werktagen nach dem Datum seiner Ausstellung gültig, sofern ihn der Verkäufer nicht vorher durch schriftliche Benachrichtigung des Käufers zurückgezogen hat.
- (c) Vorbehaltlich Bedingung 4(d) wird jeder vom Verkäufer akzeptierte Kaufauftrag auf der Basis akzeptiert, dass der Preis für die Waren oder Services (oder beide) der im Voranschlag des Verkäufers angegebene Preis ist, vorausgesetzt, dass der Voranschlag innerhalb des Gültigkeitszeitraums liegt und die schriftliche Rückzugsbenachrichtigung zum Zeitpunkt der Akzeptanz nicht vom Verkäufer erteilt worden ist.
- (d) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen Voranschlag innerhalb des Gültigkeitszeitraums eines Voranschlags und vor dem Zustandekommen eines Vertrags jederzeit zurückzuziehen. Falls der Verkäufer den Preis jeglicher zum Verkauf oder zur Lieferung angebotenen Waren oder Services (oder beider) ändert, wird ein etwaig in Bezug auf diese Waren und Services (oder beide) existierender Voranschlag als automatisch zurückgezogen erachtet und der Verkäufer unterbreitet dem potenziellen Käufer einen neuen Voranschlag.
- (e) Der in den Voranschlägen des Verkäufers angegebene Preis ist exklusive Mehrwertsteuer und inklusive etwaiger zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarter Preisnachlässe.
- (f) Alle von einem potenziellen Kunden erteilten Kaufaufträge werden per Fax, Post oder E-Mail erteilt oder, wo dies vom Verkäufer vorab schriftlich vereinbart wurde, per Telefon oder über das elektronische Handelsportal.

VERKAUF VON WAREN

5. Die Waren

- (a) Die Waren sind in der Warenspezifikation beschrieben. Die Waren entsprechen in materieller Hinsicht der Warenspezifikation. In der Warenspezifikation angegebene Abmessungen oder Gewichte sind nur Schätzwerte und angegebene Mengen sind, falls in der

Warenspezifikation spezifiziert, ein Schätzwert.

- (b) Alle Leistungszahlen, Beschreibungen (mit Ausnahme von in der Warenspezifikation dargelegten Beschreibungen), Zeichnungen und Muster von Waren sind angenähert und nur als Anhaltspunkt vorgesehen. Der Verkäufer haftet nicht für deren Genauigkeit und sie bilden nicht Teil des Vertrags. Kein Vertrag ist ein Vertrag auf Musterbasis.
- (c) Der Verkäufer kann die Warenspezifikation ändern:
 - (i) zum Zweck von Änderungen der Waren, von denen er zur angemessenen Zufriedenstellung des Käufers nachweisen kann, dass sie Verbesserungen der Waren konstituieren; oder
 - (ii) falls von geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen verlangt.
- (d) Der Verkäufer kann den Preis der Waren erhöhen, indem er den Käufer jederzeit vor der Lieferung schriftlich benachrichtigt, um einen dem Verkäufer entstehenden Anstieg der Kosten der Waren zu reflektieren, der auf Folgendem beruht:
 - (i) jeglichem Faktor außerhalb der Kontrolle des Verkäufers (einschließlich Devisenschwankungen, Erhöhung von Steuern und Zöllen und Anstieg der Kosten der Beschaffung oder Herstellung der Waren);
 - (ii) jeglichem Antrag eines Käufers auf Änderung des bzw. der Liefertermine, Mengen oder Arten von in Auftrag gegebenen Waren oder der Warenspezifikation; oder
 - (iii) jeglicher durch Anweisungen des Käufers bezüglich der Waren oder das Unterlassen der Angabe hinreichender oder genauer Informationen oder Anweisungen bezüglich der Waren durch den Käufer verursachten Verzögerung.
- (e) Alle Zeichnungen, Designs und Voranschläge, für die nachfolgend vom Käufer keine Waren in Auftrag gegeben werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und werden vom Käufer als vertraulich behandelt und in keiner Weise verwendet. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung bezüglich solcher Zeichnungen, Designs oder Voranschläge.

6. Versand und Lieferung, Risikoübergang

- (a) Für die Zwecke dieser Bedingung 6 bedeutet „Waren“ die Gesamtheit der Waren, wenn keine Teillieferung erfolgt, oder, wo eine Teillieferung erfolgt, jede Teillieferung der Waren.
- (b) Sofern vom Verkäufer nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren an den vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort (den „Lieferort“).
- (c) Ein angegebener Liefertermin ist ein Schätzwert, dient nur zu Informationszwecken und ist für den Verkäufer nicht bindend. Die Lieferzeit ist nicht Teil des Vertrags. Der Verkäufer wird angemessene Bemühungen anstellen, um einen angegebenen Liefertermin einzuhalten. Falls kein Liefertermin spezifiziert ist, erfolgt die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (d) IM MAXIMAL GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET DER VERKÄUFER NICHT FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT), DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE VERZÖGERUNG DER LIEFERUNG DER WAREN VERURSACHT WURDEN, SELBST WENN DURCH DIE FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS VERURSACHT.
- (e) EINE VERZÖGERUNG DER LIEFERUNG DER WAREN BERECHTIGT DEN KÄUFER NICHT, DIESEN VERTRAG ZU BEENDEN ODER VON IHM ZURÜCKZUTRETEN, SOFERN DIESE VERZÖGERUNG 180 TAGE NICHT ÜBERSCHREITET.
- (f) Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung innerhalb des vereinbarten Zeitraums ist ausdrücklich abhängig von der rechtzeitigen Erfüllung des Käufers von (i) allen

Zahlungsverpflichtungen des Käufers und (ii) von jeglichen anderen Verpflichtungen im Vertrag, falls und in dem Umfang, dass das Unterlassen der rechtzeitigen Erfüllung jeglicher anderer solcher Verpflichtungen die Lieferung durch den Verkäufer innerhalb des vereinbarten Zeitraums hindert oder sonstig behindert.

- (g) Die Lieferung der Waren ist mit der Ankunft der Waren am Lieferort abgeschlossen. Das Risiko für die Waren geht mit dem Abschluss der Lieferung der Waren an den Käufer über.
- (h) Sofern keine andere ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen in einem oder mehreren Teilen zu veranlassen.
- (i) Mit Ausnahme einer ausdrücklich anderweitigen Bestimmung des Vertrags kann der Verkäufer die Liefermethode wählen und dem Käufer die Frachtkosten in Rechnung stellen. Der Preis für Standardfracht und -verpackung ist der in der Auftragsbestätigung spezifizierte. Wenn die Waren auf Wunsch des Käufers mittels eines Sonder- oder Expressverfahrens geliefert werden sollen, stellt der Verkäufer dem Käufer die vollen Frachtkosten in Rechnung. Wenn eine Sonderverpackung erforderlich ist (ungeachtet dessen, ob auf Wunsch des Käufers oder weil der Verkäufer eine Sonderverpackung als erforderlich erachtet), stellt der Verkäufer dem Käufer die vollen Kosten einer solchen Verpackung in Rechnung.
- (j) Bei der Vertragsvergabe für die Fracht und/oder Versicherung der Waren im Transit wird der Verkäufer als ausschließlich als Agent des Käufers handelnd erachtet.
- (k) Der Käufer muss:
- (i) die Waren bei der Lieferung untersuchen;
 - (ii) den Verkäufer und einen etwaigen Spediteur innerhalb von vier (4) Werktagen nach dem Liefertermin schriftlich über eine etwaige Fehlmengende oder Beschädigung benachrichtigen und bezüglich einer Nichtlieferung innerhalb von zehn (10) Werktagen, nachdem die Waren im normalen Ereignisablauf erhalten worden wären; und
 - (iii) im Fall einer Fehlmengende oder Beschädigung bei der Lieferung dem Verkäufer eine angemessene Möglichkeit zur Inspektion der Waren einräumen;
 - (iv) die Waren deutlich identifizieren und eine Liste mit Details zu jedem beanstandeten Defekt beilegen sowie dem Verkäufer etwaige Dokumente zur Untermauerung einer solchen Beanstandung bereitstellen. Jegliche solche Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen und an den Verkäufer adressiert sein, andernfalls werden die Waren als vom Käufer akzeptiert erachtet.
- (l) IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG IST JEDLICHE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHTLIEFERUNG DER WAREN ENTWEDER AUF DIE LIEFERUNG DER WAREN INNERHALB EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMS ODER AUF DIE AUSSTELLUNG EINER GUTSCHRIFT IN HÖHE DER ANTEILSMÄSSIGEN VERTRAGSRATE GEGEN EINE FÜR SOLCHE WAREN GESTELLTE RECHNUNG BEGRENZT.
- (m) Der Verkäufer kann die Waren in Teillieferungen liefern, wobei jede solche Teillieferung als ein separater Vertrag erachtet wird. Ohne Begrenzung der anderen Bestimmungen hierin berechtigt den Käufer der Ausfall oder Defekt in der Lieferung in Bezug auf jeglichen Vertrag oder jegliche Teillieferung nicht dazu, einen jeglichen anderen Vertrag oder eine jegliche andere Teillieferung abzulehnen oder zu stornieren.
- (n) Sollte der Käufer es unterlassen, die Lieferung jeglicher der Waren innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Benachrichtigung des Käufers über das Bereitstehen der Waren durch den Verkäufer anzunehmen, oder falls es dem Verkäufer nicht möglich ist, die Waren rechtzeitig zu liefern, weil der Käufer keine angemessenen Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Bevollmächtigungen für die Waren bereitgestellt hat, wenn sie vom Verkäufer zur Lieferung angeboten werden, trifft mit Ausnahme eines Ereignisses höherer

Gewalt Folgendes zu:

- (i) die Lieferung der Waren wird als um 09.00 Uhr am zweiten (2.) Werktag nach dem Tag, an dem der Verkäufer den Käufer über das Bereitstehen der Waren benachrichtigt hat, als abgeschlossen erachtet;
 - (ii) das Risiko für die Waren geht mit dem Abschluss der Lieferung an den Käufer über; und
 - (iii) der Verkäufer kann die Waren lagern, bis die Lieferung erfolgt, woraufhin der Käufer für alle verwandten Kosten und Ausgaben haftet (einschließlich und ohne Begrenzung Lagerung und Versicherung). Der Käufer ist für alle dem Verkäufer entstehenden Verluste verantwortlich, wo der Käufer es unterlässt, die Lieferung der Waren anzunehmen.
- (o) Wenn der Käufer die Lieferung der Waren zehn (10) Werktagen, nachdem der Verkäufer den Käufer über das Bereitstehen der Waren benachrichtigt hat, nicht angenommen hat, kann der Verkäufer die Waren teilweise oder ganz weiterverkaufen oder in sonstiger Weise über sie verfügen.

7. Titel

- (a) Der Titel an den gelieferten Waren geht erst an den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung in verrechneten Geldern (einschließlich Zahlung etwaiger Verzugszinsen und Ausgaben, die in Verbindung mit Mahnungen und dem Einzug von Geldern anfallen sowie anderer Kosten) für die Waren erhalten hat.
- (b) Bis der Titel an den Waren an den Käufer übergeht, wird der Käufer:
- (i) ein Pfandgläubiger der Waren sein;
 - (ii) die Waren getrennt von allen anderen vom Käufer gehaltenen Waren halten, sodass die Waren leicht als das Eigentum des Verkäufers identifizierbar sind;
 - (iii) keine Kennzeichnung oder Verpackung an den oder in Bezug auf die Waren entfernen, entstellen oder verdecken;
 - (iv) die Waren ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an einem jeglichen Teil des Anwesens, der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers befestigen oder annectieren;
 - (v) die Waren in zufriedenstellendem Zustand halten;
 - (vi) die Waren zwischen dem Übergang des Risikos für die Waren und des Titels an den Waren bei einem reputierlichen und vom Verkäufer zugelassenen Versicherer gegen alle Risiken für ihren vollen Preis versichert halten und gewährleisten, dass das Interesse des Verkäufers an den Waren in der Versicherungspolice vermerkt bleibt, bis der Titel an den Waren an den Käufer übergeht. Sollte der Käufer es unterlassen, die Waren zu versichern, kann der Verkäufer dies für den Käufer tun, der den Verkäufer auf Forderung entschädigt. Bis der Titel an den Waren an den Käufer übergeht, verwahrt der Käufer die Police und Versicherungserlöse treuhänderisch für den Verkäufer;
 - (v) den Verkäufer sofort benachrichtigen, falls er Gegenstand jeglicher der in den Bedingungen 22(a)(iv) bis 22(a)(x) aufgelisteten Ereignisse wird; und
 - (vi) dem Verkäufer solche Informationen bereitstellen, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit anfordern kann;
 - (vii) nicht anderweitig über die Waren oder jegliches Interesse an ihnen verfügen, sie nicht verrechnen oder belasten oder vorgeben, dies zu tun, der Käufer kann die Waren jedoch im Zuge seiner üblichen Geschäftsabwicklung an einen unabhängigen Dritten zu marktüblichen Bedingungen weiterverkaufen.
- (c) Sollte der Käufer Gegenstand jeglicher der in den Bedingungen 22(a)(iv) bis 22(a)(x) aufgelisteten Ereignisse werden, bevor der Titel an den Waren an den Käufer übergeht, oder der Verkäufer vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass ein solches Ereignis

bevorsteht, kann der Verkäufer, sofern die Waren nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt integriert wurden, und ohne Begrenzung anderer dem Verkäufer möglicherweise zustehender Rechte oder Rechtsmittel, jederzeit die Aushändigung der Waren vom Käufer verlangen und, falls der Käufer diesem Verlangen nicht prompt Folge leistet, kann der Verkäufer die Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten, bei dem die Waren gelagert werden, betreten, um sie zurückzuerlangen.

8. Gewährleistung für Waren

- (a) Der Verkäufer gewährleistet vorbehaltlich Bedingung 8(b), dass die Waren bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Liefertermin:
- (i) der Warenspezifikation entsprechen; und
 - (ii) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind.
- (b) Bezüglich Waren, die freistehende Pumpen sind, gewährleistet der Verkäufer, dass solche Produkte bei der Lieferung und für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Liefertermin:
- (i) der Warenspezifikation entsprechen; und
 - (ii) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind.
- (c) Vorbehaltlich des Rests dieser Bedingung 8 gewährleistet der Verkäufer, dass er im Fall der Rückgabe der Waren durch den Käufer innerhalb des relevanten Gewährleistungszeitraums für solche Waren (wie entweder in Bedingung 8(a) oder 8(b) dargelegt) und nach der Untersuchung solcher Waren durch den Verkäufer auf Fehler hinsichtlich Material oder Verarbeitung oder auf die Einhaltung der relevanten Warenspezifikation:
- (i) den Käufer darüber benachrichtigt, dass sich solche Waren als fehlerhaft hinsichtlich Material oder Verarbeitung oder hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Warenspezifikation erwiesen haben; und
 - (ii) nach der diesbezüglichen Benachrichtigung des Käufers:
 - (aa) bezüglich vom Verkäufer hergestellter Waren den Fehler (nach Wahl des Verkäufers) durch die Reparatur der fehlerhaften Waren, den Ersatz von fehlerhaften Komponenten der fehlerhaften Waren oder den Ersatz der fehlerhaften Waren (in ihrer Gesamtheit) kostenlos beheben wird, wie der Verkäufer es nach seinem Ermessen für angemessen befindet; oder
 - (bb) bezüglich vom Verkäufer gelieferter aber nicht von ihm hergestellter Waren und in dem Umfang, in dem er dazu berechtigt ist, den Vorteil jeglicher Verpflichtungen oder Gewährleistungen, die in Bezug zu einem solchen Fehler stehen und die der Hersteller und/oder Lieferant der Waren dem Verkäufer schuldet, dem Käufer, auf Kosten des Käufers und auf Basis der Schadloshaltung (falls angemessen, abgesichert) gegen alle Verluste, die dem Verkäufer in diesem Bezug entstehen könnten, abtreten oder nach seinem Ermessen angemessene Bemühungen anstellen wird, dem Käufer diesen verfügbar zu machen.
- (d) Die oben genannten Gewährleistungen gelten nicht für Verbrauchsartikel mit einer begrenzten Lebensdauer, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Sicherungen, Rohre oder Rollen.
- (e) Die oben genannten Gewährleistungen gelten, es sei denn, der Fehler an den Waren:
- (i) wurde gänzlich oder teilweise durch die Verschlechterung der Waren verursacht, die eine zwangsläufige Begleiterscheinung des Transits der Waren ist;
 - (ii) wurde durch Folgendes verursacht, während der Käufer das Risiko für die Waren trug:
 - (aa) vorsätzliche Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Käufers

oder seiner Mitarbeiter, Agenten, Berater oder Unterauftragnehmer;

(bb) das Auftreten eines Unfalls;

(cc) das Nichtbefolgen der Anweisungen des Verkäufers bezüglich der Lagerung, des Gebrauchs, der Installation, der Inbetriebnahme oder der Wartung durch den Käufer;

(dd) das Nichtbefolgen guter Geschäftspraktiken durch den Käufer;

(ee) die Änderung oder Reparatur solcher Waren durch den Käufer ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers;

(ff) üblichen Verschleiß, Fahrlässigkeit oder durch anormale Bedingungen wie (ohne Begrenzung) Korrosionsbefall oder übermäßige Verschmutzung des Systems oder Ausfall der Stromversorgung.

(f) Mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Bedingung 8 übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer keine Haftung in Bezug auf die Nichterfüllung der in dieser Bedingung 8 dargelegten Gewährleistungen.

(g) Mit Ausnahme des oben ausdrücklich Dargelegten gewährt der Verkäufer keine Einsprüche oder Gewährleistungen jeglicher Art, ob gesetzlich oder sonstig impliziert, und in dem gesetzlich zulässigen Umfang werden jegliche solche Einsprüche hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die oben dargelegten Gewährleistungen werden an Stelle aller anderen gesetzlich oder sonstig implizierter Gewährleistungen, Bedingungen oder Haftbarkeiten, außer denjenigen, die gesetzlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden können, gegeben und schließen diese aus.

(h) Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten für jegliche reparierte oder ersetzte Waren, die vom Verkäufer unter Bedingung 8(c) geliefert werden.

(i) Die Erfüllung jeglicher Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung des Käufers jeglicher und aller seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, wie vereinbart.

9. Rückgaben

- (a) Der Verkäufer erstattet dem Käufer keine vom Käufer gezahlten Beträge, falls der Käufer die Waren (oder Teile von ihnen) zurückgibt, sofern dies nicht mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers erfolgt. Wo eine solche Zustimmung erteilt wird, stimmt der Käufer zu, dem Verkäufer eine Mindestbearbeitungsgebühr von 30 % des in Rechnung gestellten Betrags zu zahlen.
- (b) Zur Qualifizierung für eine Rückerstattung müssen die Waren zu ihrem Schutz vor Beschädigung im Transit angemessen verpackt und vom Verkäufer innerhalb von zweiundzwanzig (22) Werktagen nach der Lieferung an den Käufer in einem verkaufsfähigen Zustand empfangen werden. Der Begriff „Waren“ hat innerhalb dieser Bedingung 9(b) die in Bedingung 6(a) dargelegte Bedeutung.

10. Anweisungen und Arbeitssicherheit

- (a) Der Käufer wird die Bestimmungen der schriftlichen Anweisungen des Verkäufers bezüglich Gebrauch und Verwendung der Waren sowie etwaige Revisionen dieser strikt befolgen und gewährleisten, dass jeder anderen Person als dem Käufer, die die Waren erwirbt oder Zugang zu ihnen hat, solche Anweisungen bereitgestellt und sie von ihr befolgt werden.
- (b) Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung und entschädigt den Verkäufer für alle Verluste, die dem Verkäufer in Verbindung mit jeglicher Nutzung der Waren entstehen:
- (i) außer in striktem Einklang mit den Installations-, Betriebs- und

Wartungsanweisungen des Verkäufers; oder

(ii) zu einem Zweck, der vom Verkäufer nicht schriftlich genehmigt ist; oder

(iii) als eine Komponente oder Rohmaterial für ein Produkt, dessen Design oder Herstellung fehlerhaft ist.

11. Exportverkäufe

- (a) Wo Waren für den Export aus _____ d geliefert werden, treffen die folgenden zusätzlichen Bedingungen zu, und bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Bedingung 11 und den vorherigen Bedingungen haben die Bestimmungen dieser Bedingung 11 Vorrang.
- (b) Gebühren für die Kosten von Exportlieferungen und Dokumentation sind wie im Vertrag angegeben.
- (c) Sofern zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Käufer mittels eines unwiderruflichen Kreditbriefs zur Zufriedenheit des Verkäufers, der vom Käufer zugunsten des Verkäufers unmittelbar beim Empfang der Auftragsbestätigung angewiesen und von einer für den Verkäufer akzeptablen schweizerischen Bank bestätigt wird. Der Kreditbrief wird über den dem Verkäufer für die Waren zu zahlenden Preis (zusammen mit etwaig zu entrichtenden Steuern und Zöllen) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt. Der Verkäufer ist auf Vorlage der im Kreditbrief dargelegten Dokumente bei einer solchen schweizerischen Bank zu einer sofortigen Barzahlung berechtigt.
- (d) Mit Ausnahme einer spezifischen gegensätzlichen, schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung an einen Käufer außerhalb der Schweiz gemäß der „Ex Works“-Regel aus den von der Internationalen Handelskammer vorbereiteten internationalen Regeln für die Auslegungen von Handelsbedingungen (INCOTERMS). Im Falle von Lieferungen außerhalb der Schweiz übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Beschädigung der Waren im Transit oder für Seefahrts- oder Kriegsrisiken, sofern dies nicht sonstig spezifisch durch den Verkäufer vereinbart wurde.

BEREITSTELLUNG VON SERVICES

12. Bereitstellungszeitraum

- (a) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig spezifiziert, hat die Vereinbarung für die Bereitstellung der Services eine Dauer von einem (1) Jahr ab dem Datum, an dem der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung gemäß Bedingung 3 (d) (der „Servicedauer“) ausstellt.
- (b) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seinen Preis für die Services während der Servicedauer jederzeit zu erhöhen. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer nicht weniger als acht (8) Wochen vor dem geplanten Datum der Erhöhung schriftlich über eine solche Erhöhung. Sollte eine solche Erhöhung für den Käufer nicht akzeptabel sein, benachrichtigt er den Verkäufer innerhalb von zwei (2) Wochen der Benachrichtigung des Verkäufers und der Verkäufer hat das Recht, ohne Begrenzung seiner anderen Rechte oder Rechtsmittel, den Vertrag mittels schriftlicher Kündigung an den Käufer mit einer Frist von vier (4) Wochen zu beenden.

13. Erbringung von Services

- (a) Der Verkäufer stimmt zu, die Services gemäß der Servicespezifikation in allen wesentlichen Belangen bereitzustellen und benötigte Ersatz- oder Austauschteile und/oder Verbrauchsmaterial zu der Anlage und/oder Ausrüstung an den Ort bzw. die Orte zu liefern, die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers spezifiziert sind.

- (b) Falls der Verkäufer zustimmt, Ersatz- oder Austauschteile und/oder Verbrauchsmaterial zu liefern, erfolgt eine solche Lieferung strikt auf Basis dieser Bedingungen.
- (c) Ein angegebener Erbringungstermin ist nur ein Schätzwert, dient nur zu Informationszwecken und ist für den Verkäufer nicht bindend. Die Lieferzeit für die Erbringung der Services ist nicht Teil des Vertrags. Der Verkäufer wird angemessene Bemühungen anstellen, um einen angegebenen Erbringungstermin einzuhalten. Falls kein Erbringungstermin spezifiziert ist, erfolgt die Serviceerbringung innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (d) IM MAXIMAL GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET DER VERKÄUFER NICHT FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT), DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE VERZÖGERUNG DER SERVICEERBRINGUNG VERURSACHT WURDEN, SELBST WENN DURCH DIE FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS VERURSACHT.
- (e) VORBEHALTLICH BEDINGUNG 13(G) BERECHTIGT EINE VERZÖGERUNG DER SERVICEERBRINGUNG DEN KÄUFER NICHT, DIESEN VERTRAG ZU BEENDEN ODER VON IHM ZURÜCKZUTRETEN, SOFERN DIESE VERZÖGERUNG 180 TAGE NICHT ÜBERSCHREITET.
- (f) IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG UND VORBEHALTLICH BEDINGUNG 13(G) IST DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHTERBRINGUNG VON SERVICES ENTWEDER AUF DIE SERVICEERBRINGUNG INNERHALB EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMS ODER AUF DIE AUSSTELLUNG EINER GUTSCHRIFT IN HÖHE DER ANTEILSMÄSSIGEN VERTRAGSRATE GEGEN EINE DEM KÄUFER FÜR DIE SERVICES GESTELLTE RECHNUNG BEGRENZT.
- (g) Wenn die Serviceerbringung des Verkäufers durch den Käufer oder durch die Nichterfüllung des Käufers jeglicher seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags verhindert oder verzögert wird („käuferseitige Unterlassung“), erfolgt auf die schriftliche Benachrichtigung des Käufers durch den Verkäufer über das Vorliegen einer käuferseitigen Unterlassung Folgendes:
- (i) der Verkäufer hat das Recht, ohne Begrenzung seiner anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Erbringung der Services auszusetzen, bis der Käufer die käuferseitige Unterlassung behebt, und sich auf die käuferseitige Unterlassung zu stützen, um sich von der Erfüllung jeglicher seiner Verpflichtungen in dem Umfang freizustellen, in dem die käuferseitige Unterlassung die Erbringung der Services des Verkäufers verhindert oder verzögert;
- (ii) der Verkäufer haftet für keine Verluste, die dem Käufer direkt oder indirekt durch die Unterlassung oder Verzögerung der Erbringung der Services des Verkäufers entstehen; und
- (iii) der Käufer entschädigt den Verkäufer auf Forderung für alle Verluste, die dem Verkäufer infolge der käuferseitigen Unterlassung direkt oder indirekt entstehen.
- (f) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Unterauftragnehmer zu beauftragen, um alle oder Teile der Services (einschließlich und ohne Begrenzung zur Inbetriebnahme, Installation, Wartung oder Reparatur jeglicher Teile oder Ausrüstung) im Auftrag des Verkäufers zu erbringen.
- (g) Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei der Bereitstellung der Services angemessene Sorgfalt und Aufmerksamkeit üben wird und dass er alle geltenden Gesetze und Regelungen befolgen wird. Der Verkäufer schließt jedoch die Haftung für alle Verluste aus, die direkt oder indirekt infolge eines Ausfalls oder einer Leistungsminderung der Anlage oder Ausrüstung des Käufers entstehen, der bzw. die durch die Anlage oder Ausrüstung oder einen Teil dieser verursacht wurde, die:
- (i) anders verwendet oder betrieben wird als gemäß gültiger Installations-, Wartungs- oder Betriebsanleitungen; oder
- (ii) anders genutzt oder betrieben wird als gemäß den Anweisungen oder Empfehlungen des Verkäufers; oder

- (iii) die seit dem Datum der Installation oder Inbetriebnahme der Anlage oder Ausrüstung oder dem Datum des unmittelbar vorausgehenden Besuchs durch den Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer des Verkäufers angepasst, geändert oder abgewandelt wurde.
- (h) Der Käufer gewährleistet dem Verkäufer, dass die Anlage und Ausrüstung des Käufers mit Wasser versorgt wird, das BS2486 entspricht und mit etwaigen zusätzlichen Anforderungen konform ist, die der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf die Anlage und Ausrüstung des Käufers schriftlich mitgeteilt hat. Der Verkäufer schließt jegliche Haftung für Verluste aus, die direkt oder indirekt infolge eines Ausfalls oder einer Leistungsminderung der Anlage oder Ausrüstung des Käufers oder jeglicher Teile dieser entstehen und direkt oder indirekt durch eine Verletzung dieser Gewährleistung durch den Käufer verursacht wurde.
- (i) In Bezug auf die Prüfung von Sicherheits- und Entlastungsventilen als Teil der Services muss zur Ausführung der Prüfung die effektive Sitzfläche bestimmt werden. Der Käufer informiert den Verkäufer über die effektive Sitzfläche oder der Verkäufer berechnet die effektive Sitzfläche auf Basis von aus vom Ventilhersteller oder Käufer bereitgestellten technischen Zeichnungen abgeleiteten Daten. Der Käufer bemüht sich nach Kräften, um die Genauigkeit der dem Verkäufer bereitgestellten Informationen bezüglich der effektiven Sitzfläche zu gewährleisten, da diese Informationen entscheidend für die Prüfgenauigkeit sind. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Verluste, die direkt oder indirekt infolge fehlerhafter Prüfergebnisse entstehen, die direkt oder indirekt durch inkorrekte Informationen bezüglich der bereitgestellten effektiven Sitzfläche verursacht wurden.
- (j) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Anlage oder Ausrüstung des Käufers oder jegliche Teile dieser, die nicht wartbar oder ineffizient sind und die nach begründetem Ermessen des Verkäufers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Bereitstellung der Services gemäß der in der Auftragsbestätigung dargelegten Spezifikation erforderlich sind, auf Kosten des Käufers auszutauschen.
- (k) Alternativ dazu kann der Verkäufer dem Käufer die Überholung eines jeglichen Teils der Anlage oder Ausrüstung des Käufers in Rechnung stellen, der nach angemessener Meinung des Verkäufers nicht in geeigneter Weise oder wirtschaftlich vor Ort repariert werden kann. Der Verkäufer stellt dem Käufer eine Schätzung der Überholungskosten für jeden Artikel bereit und, falls der Käufer der Überholung des Artikels bzw. der Artikel nicht zustimmt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Umfang der Services abzuändern, wie dies nach seinem freien Ermessen erforderlich ist.
- #### 14. Zugang zum Standort bzw. den Standorten des Käufers
- (a) Der Käufer kooperiert mit dem Verkäufer in allen zu den Services in Bezug stehenden Angelegenheiten und stellt dem Verkäufer solche Informationen bereit, die der Verkäufer angemessenerweise zur Erbringung der Services benötigt. Der Käufer gewährleistet, dass solche Informationen in allen wesentlichen Belangen genau sind.
- (b) Der Käufer beschafft und pflegt alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen, die vor dem Termin, an dem der Start der Services fällig ist, benötigt werden könnten.
- (c) Der Käufer gestattet dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und Unterauftragnehmern vollständigen und freien Zugang zum Standort bzw. den Standorten des Verkäufers und zu der Anlage und Ausrüstung des Verkäufers, die Gegenstand des Vertrags ist, vorbehaltlich der Erfüllung der angemessenen Anforderungen des Käufers hinsichtlich Standortsicherheit und -sicherung durch den Verkäufer und seine Mitarbeiter, Beauftragten, Berater und Unterauftragnehmer. Falls es den Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und Unterauftragnehmern des Verkäufers zum Zeitpunkt eines vorab arrangierten Besuchs nicht möglich ist, Zugang zum Standort bzw. zu den Standorten des Käufers oder der Anlage oder Ausrüstung zur Bereitstellung der Services zu erhalten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die mit der Anwesenheit am Standort bzw. an den Standorten des Käufers verbrachte Zeit sowie die Durchführung eines etwaigen nachfolgenden Besuchs in Rechnung zu stellen.
- (d) Falls vom Verkäufer angemessenerweise verlangt, stellt der Käufer dem Verkäufer einen sicheren Lagerbereich am Standort bzw. an den Standorten des Käufers zur Lagerung der Wartungsausrüstung des Verkäufers zur Verfügung und hält alle Materialien, Ausrüstung, Dokumente und anderes Eigentum des Verkäufers (die „Wartungsausrüstung des Verkäufers“) in diesem Lagerbereich auf das Risiko des Käufers in sicherer Verwahrung. Der Käufer verfügt über die Wartungsausrüstung des Verkäufers nicht in anderer Weise als im Einklang mit den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers.
- (e) Der Käufer wird vor Besuchen der Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder Unterauftragnehmer des Verkäufers:
- (i) jegliche Rohrisolierung entfernen;
 - (ii) geeignete Gerüste (falls erforderlich) bereitstellen und errichten, um den Zugang für Arbeiten an der Anlage und Ausrüstung des Käufers zu ermöglichen; und
 - (iii) jegliches erforderliche Hebezeug und benötigtes Betriebspersonal bereitstellen.
- (f) Der Käufer ist nach jeglichen Besuchen der Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder Unterauftragnehmer des Verkäufers für die Wiederherstellung etwaiger Rohrisolierungen sowie den Abbau von etwaig errichteten Gerüsten verantwortlich.
- (g) Der Käufer stellt den Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und Unterauftragnehmern sämtliche spezielle Sicherheitskleidung oder -ausrüstung bereit, die zur Erfüllung der Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften (außer Schutzhelm, Schutzbrille, Overalls und Sicherheitsschuhen, die vom Verkäufer bereitgestellt werden) des Käufers erforderlich ist.
- (h) Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter, Beauftragten, Berater und Unterauftragnehmer des Verkäufers durch eine Haftpflichtversicherungspolice des Käufers über einen Betrag von nicht weniger als drei Millionen CHF (3.000.000 CHF) pro Ereignis gedeckt sind, während solche Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sich am Standort bzw. an den Standorten des Käufers befinden.
- (i) Die Anforderung der Notfallbereitschaft ist nur für echte Notpannen derjenigen Anlage oder Ausrüstung des Käufers vorgesehen, die Gegenstand des Vertrags ist, und wird dem Käufer vom Verkäufer zu dem in der Auftragsbestätigung spezifizierten angemessenen Tagessatz in Rechnung gestellt. Jede Anforderung der Notfallbereitschaft wird als ein (1) zusätzlicher Tag Services über die in der Auftragsbestätigung spezifizierte Anzahl von Tagen für die Bereitstellung der Services hinaus in Rechnung gestellt.
- (j) Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass der Verkäufer zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Teil des Standorts bzw. der Standorte des Käufers eignet, okkupiert oder kontrolliert (oder als kontrollierend erachtet wird) und/oder durch jegliche Pflichten oder Haftbarkeiten unter Arbeitssicherheitsgesetzen oder -vorschriften oder allgemeines Gesetz in Bezug auf jeglichen Teil des Standorts bzw. der Standorte des Käufers gehalten oder gebunden ist.
- #### 15. Zahlung
- (a) In Bezug auf die Waren, vorbehaltlich Bedingung 15(c), stellt der Verkäufer dem Käufer den vollen Kaufpreis der Waren beim Abschluss der Lieferung der Waren oder zu jedem Zeitpunkt danach in Rechnung.

- (b) In Bezug auf die Services stellt der Verkäufer dem Käufer die Services monatlich rückwirkend in Rechnung.
- (c) Der Verkäufer kann nach seinem freien Ermessen schriftlich eine Ratenzahlung für die Waren durch den Käufer vereinbaren oder schriftlich vereinbaren, dem Käufer einen Kredit für die Zahlung von Waren einzuräumen. In dem Fall, dass der Verkäufer einer Ratenzahlung zustimmt oder einen Kredit in Bezug auf die Zahlung von Waren durch den Käufer einräumt, stellt der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis monatlich zu vereinbarten Raten in Rechnung. Der Verkäufer kann nach seinem freien Ermessen durch schriftliche Benachrichtigung des Käufers (mit sofortiger Wirkung) das Recht des Käufers auf Kredit oder Ratenzahlung für die Waren zurückziehen.
- (d) Der Käufer bezahlt jede vom Verkäufer eingereichte Rechnung:
- (i) ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum oder innerhalb eines anderen Zeitraums nach dem Rechnungsdatum wie im Vertrag vereinbart, je nachdem, welches Datum früher eintritt; und
- (ii) in CHF (oder einer anderen Währung, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbaren kann) auf ein schriftlich vom Verkäufer benanntes Bankkonto.
- (e) Zeit ist in Bezug auf Zahlungen Teil des Vertrags.
- (f) Alle vom Käufer im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge schliessen von Zeit zu Zeit zu erhebende Mehrwertsteuer aus. Wo im Rahmen des Vertrags eine für Mehrwertsteuerzwecke steuerpflichtige Lieferung des Verkäufers an den Käufer erfolgt, zahlt der Käufer bei Erhalt einer gültigen Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vom Verkäufer dem Verkäufer zusätzliche Beträge in Bezug auf die Mehrwertsteuer, die für die Lieferung der Services oder Waren zu erheben sind, zum selben Zeitpunkt, zu dem die Zahlung für die Lieferung der Services oder Waren fällig ist.
- (g) Der Käufer tätigt alle im Rahmen des Vertrags fälligen Zahlungen in voller Höhe und ohne Abzüge. Der Käufer hat nur das Recht auf Verrechnung in Bezug auf Gegenforderungen, die nicht strittig sind oder die bestätigt und als nicht berufungsfähig erklärt wurden.
- (h) Eine Zahlung wird erst als empfangen erachtet, wenn der Verkäufer verfügbare Gelder erhalten hat.
- (i) Alle dem Verkäufer im Rahmen des Vertrags zu erstattende Zahlungen werden bei dessen Beendigung ungeachtet jeglicher anderen Bestimmung sofort fällig.
- (j) Falls der Käufer es unterlässt, dem Verkäufer jeglichen gemäß dem Vertrag fälligen Betrag bis zum Zahlungsfälligkeitsdatum zu zahlen:
- (i) sind Verzugszinsen auf überfällige Beträge zum Satz von 1000 Basispunkten über dem 3-Monats-EURIBOR-Satz für die in Rechnung gestellte Währung p. a. zu zahlen. Der Verkäufer ist des Weiteren zur Rückvergütung jeglicher Kosten berechtigt, die in Verbindung mit Mahnungen, Einzug, Anfragen und Untersuchungen sowie auch Rechtsberatung entstehen; und
- (ii) der Verkäufer kann nach seinem freien Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und im Rahmen jeglicher oder aller anderen Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aussetzen oder den Vertrag und jegliche oder alle Verträge zwischen dem Verkäufer und Käufer mit sofortiger Wirkung beenden.
- (k) Wenn Zahlungen für die Lieferung von Waren oder Services ausstehen, wo kein Eigentumsvorbehalt vereinbart war oder wo ein solcher Eigentumsvorbehalt bereits erloschen ist, werden jegliche erhaltene Zahlungen zuerst auf solche ausstehende Forderungen angewandt und nur nach der vollständigen Begleichung dieser auf Forderung bezüglich Lieferungen, die noch Gegenstand eines Eigentumsvorbehalts sind. Jegliche Teilzahlung durch den Käufer wird zuerst auf aufgelaufene Kosten und andere Nebengebühren (z. B.

Verzugszinsen, Mahngebühren) angewandt und nur nach Begleichung dieser auf ausstehende Forderungen aus Lieferungen. Jegliche andere vom Käufer angegebene Zahlungsbezeichnung ist ungültig.

- (l) Wenn sich die Finanzlage des Käufers nach dem Datum der Bestätigung eines Auftrags signifikant verschlechtert hat, ist der Verkäufer berechtigt, ungeachtet eines gewährten Aufschubs oder akzeptierten Wechsels oder Schecks, entweder die vollständige oder teilweise Zahlung des Preises oder die Bereitstellung einer weiteren angemessenen Zahlungssicherung durch den Käufer in einer für den Verkäufer akzeptablen Form vor der Lieferung anzufordern. Falls der Käufer einer solchen Anforderung für zeitgleiche Leistung nicht nachkommt, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag nach Gewährung einer angemessenen Aufschubfrist zu beenden; in einem solchen Fall gelten die Bestimmungen in Abschnitt 16 mutatis mutandis und der Käufer ist verpflichtet, für die Zahlung der Stornierungsgebühr Sorge zu tragen, wie darin dargelegt.

16. Stornierung

- (a) Kein Vertrag kann durch den Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers storniert werden.
- (b) Falls der Verkäufer mit dem Käufer die Stornierung des gesamten Vertrags oder eines jeglichen Teils von ihm vereinbart, kann der Verkäufer unbeschadet jeglicher anderer Rechte gegenüber dem Käufer, die ihm möglicherweise zustehen, die Zahlung einer Stornierungsgebühr durch den Käufer anfordern. Jegliche Stornierungsgebühr entspricht der Art des Vertrags, der storniert wird. Verträge für Nicht-Standard-Ausrüstung können einer Stornierungsgebühr von 100 % des Vertragspreises nach Absenden der Auftragsbestätigung unterliegen.
- (c) Falls der Verkäufer einer Stornierung eines Vertrages bezüglich der Lieferung von zur Erfüllung der speziellen Anforderungen des Käufers in Auftrag gegebenen Waren oder Services (oder beider) zustimmt, haftet der Käufer für alle Kosten, die dem Verkäufer ab dem Zeitpunkt der Stornierung des Vertrags entstehen, zuzüglich der Zahlung einer Stornierungsgebühr gemäß Bedingung 16(b).

17. Geistiges Eigentum

- (a) Der Käufer bestätigt, dass:
- (i) die Rechte des geistigen Eigentums an den Waren und jeglichen vom Verkäufer oder in dessen Auftrag vorbereiteten Materialien, die in Bezug zu den Waren und der Entwicklung (einschließlich und ohne Begrenzung Zeichnungen, Designs, Muster, Modelle und ähnliche Artikel) stehen, das Eigentum des Verkäufers oder der Dritthersteller der Waren (wie jeweils zutreffend) sind.
- (ii) nichts in diesen Bedingungen oder in einem Vertrag wird als Übertragung jeglicher Lizenz oder Gewährung jeglicher Rechte zugunsten des Käufers an den Rechten des geistigen Eigentums an den Waren oder Warenmaterialien ausgelegt. Der Käufer kann die Waren vorbehaltlich des Kontrollrechts des Verkäufers über die Nutzung seiner Markenzeichen im Europäischen Wirtschaftsraum wiederverkaufen, und der Käufer unterstützt den Verkäufer wie zur Verhinderung der Verwässerung der Rechte des Verkäufers durch Parallelimporteure erforderlich; und
- (iii) jeder Geschäftswert jeglicher Markenzeichen, die an den Waren angebracht oder auf sie angewandt werden, wirkt ausschließlich zugunsten des Verkäufers oder eines jeglichen anderen Eigentümers der Markenzeichen von Zeit zu Zeit.
- (b) Dem Käufer ist kein Neuverpacken der Waren gestattet und er darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Löschung, Verdeckung oder Auslassung jeglicher Markenzeichen des Verkäufers oder das Hinzufügen zusätzlicher Zeichen oder Begriffe

gestatten.

(c) Der Käufer wird kein Markenzeichen verwenden (außer gemäß diesen Bedingungen oder einem Vertrag) oder versuchen, jegliches Markenzeichen oder jeglichen Markennamen (einschließlich eines jeglichen Firmennamens) einzutragen, das bzw. der mit einem Markenzeichen oder Markennamen identisch oder ihm verwirrend ähnlich ist, welches bzw. welcher das Eigentum des Verkäufers ist oder auf die der Verkäufer irgendwo in der Welt Rechte beansprucht.

(d) Falls zu jeglichem Zeitpunkt behauptet wird, dass die Waren die Rechte eines jeglichen Dritten verletzen oder falls die Aufstellung einer solchen Behauptung nach dem angemessenen Ermessen des Verkäufers wahrscheinlich ist, kann der Verkäufer auf seinen Wunsch und auf seine Kosten:

(i) die Waren zur Vermeidung der Verletzung modifizieren oder ersetzen; oder

(ii) für den Käufer das Recht zur weiteren Nutzung der Waren beschaffen; oder

(iii) die Waren zu dem vom Käufer gezahlten Preis, abzüglich der Wertminderung zu dem Satz, den der Verkäufer auf seine eigene Ausrüstung anwendet, zurückkaufen.

(e) Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich über Folgendes:

(i) jegliche tatsächliche, angedrohte oder mutmaßliche Verletzung jeglicher Rechte des geistigen Eigentums an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beiden), von der der Käufer Kenntnis erhält; und

(ii) jede Behauptung seitens eines jeglichen Dritten, von der der Käufer Kenntnis erhält und die besagt, dass der Verkauf oder die Bewerbung der Waren oder die Nutzung der Warenmaterialien (oder beides) die Rechte einer jeglichen Person verletzt.

(f) Der Käufer stimmt zu (auf Anforderung und Kosten des Verkäufers) alles zu tun, was in angemessener Weise zur Unterstützung des Verkäufers im Einleiten oder Abwehren jeglicher Verfahren in Bezug auf jegliche in Bedingung 17(e) genannte Verletzung oder Behauptung erforderlich ist, und der Käufer macht mit Ausnahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers keine Eingeständnisse oder Aussagen in Bezug auf eine solche Behauptung und kompromittiert diese nicht.

(g) Falls eine jegliche Behauptung, ein jegliches Verfahren oder eine jegliche Klage seitens eines Dritten gegen den Käufer erhoben wird, die bzw. das eine Verletzung der Rechte eines solchen Dritten durch jegliche Rechte des geistigen Eigentums an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beiden) unterstellt, ficht der Verkäufer die Behauptung, das Verfahren oder die Klage auf Kosten des Verkäufers an, vorbehaltlich:

(i) der unverzüglichen schriftlichen Benachrichtigung des Verkäufers durch den Käufer über jegliche solche Behauptung, jegliches solches Verfahren oder jegliche solche Klage; und

(ii) dem Verkäufer wird die alleinige Kontrolle über die Verteidigung der Behauptung, des Verfahrens oder der Klage gegeben,

und unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer nicht haftet und die Behauptung, das Verfahren oder die Klage nicht in dem Umfang verteidigt, in dem Verletzungen infolge von oder in Verbindung mit Modifikationen der Waren oder Warenmaterialien (oder beider) entstehen, die von jemand anderem als dem Verkäufer oder dessen autorisiertem Repräsentanten vorgenommen wurden, oder aus der Nutzung oder Aneignung der Waren oder Warenmaterialien (oder beider) mit oder an Produkten oder Materialien Dritter, die vom Verkäufer nicht vorab spezifiziert oder schriftlich zugelassen wurden, oder wo die Behauptung, das Verfahren oder die Klage durch die Befolgung der vom Käufer angeforderten Änderungen der

Warespezifikation oder infolge der Verletzung von Artikeln des Ursprungs, Designs oder der Auswahl des Käufers entstehen.

(h) Der Verkäufer entschädigt den Käufer mit einem Betrag, der einer jeglichen Haftung gegen den Käufer durch einen endgültigen Berichtsentscheid aufgrund einer in Bedingung 17(g) beschriebenen Verletzung beigemessen wird.

(i) Alle Rechte des geistigen Eigentums an den Services oder die infolge dieser oder in Verbindung mit diesen entstehen, sind das Eigentum des Verkäufers.

(j) Alle Rechte des geistigen Eigentums an den Materialien, der Ausrüstung, den Dokumenten oder anderes Eigentum des Verkäufers sind das ausschließliche Eigentum des Verkäufers oder seiner Lizenzgeber und gehen auf Forderung an den Verkäufer zurück.

18. Handelsverbote

(a) Der Käufer verspricht dem Verkäufer, dass der Käufer die Waren nicht an eine Drittpartei wiederverkauft oder die Waren in sonstiger Weise an eine Drittpartei liefert, die Gegenstand jeglicher gesetzlicher Handelsverbote der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Mitgliedslands der Europäischen Union ist („sanktionierte Drittpartei“).

(b) Falls der Verkäufer benachrichtigt wurde oder angemessene Gründe für die Annahme hat, dass der Käufer den Wiederverkauf oder die sonstige Lieferung der Waren an eine sanktionierte Drittpartei beabsichtigt, kann der Verkäufer nach der diesbezüglichen Benachrichtigung des Käufers die Lieferung der gesamten Waren oder von Teilen dieser verweigern und ist gegenüber dem Käufer nicht für eine solche Verweigerung haftbar.

19. Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse

(a) Alle Forderungen an den Verkäufer, die gemäß dem Vertrag oder diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugelassen sind, werden im vollsten gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen.

(b) Ungeachtet jeglicher anderer Bestimmungen dieser Bedingungen begrenzt der Verkäufer seine Haftung für Betrug oder betrügerisch falsche Darstellung, willkürliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit oder für den Tod oder die Verletzung von Personen infolge seiner Fahrlässigkeit oder der Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer nicht und schließt diese nicht aus.

(c) Der Käufer bestätigt und stimmt zu, dass die in diesen Bedingungen dargelegten begrenzten Gewährleistungen und alle Begrenzungen und Ausschlüsse der Haftbarkeit des Verkäufers angemessen und im Preis der Waren oder Services (oder beider) (wie jeweils zutreffend) reflektiert sind, und der Käufer akzeptiert das Risiko oder versichert sich entsprechend (oder beides).

(d) VORBEHALTLICH UND OHNE BEGRENZUNG DER BEDINGUNGEN 19(A) UND (B) ODER JEDLICHER ANDEREN BEDINGUNG HAFTET DER VERKÄUFER GEGENÜBER DEM KÄUFER FÜR KEINE VERLUSTE (WIE DEFINIERT), DIE DIREKT ODER INDIREKT INFOLGE VON ODER IN VERBINDUNG MIT JEDLICHEM VERTRAG FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN (ODER DES AUF WAREN BEZOGENEN TEILS EINES VERTRAGS FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND SERVICES) ENTSTEHEN, UNGEACHTET DESSEN, OB SIE AUF EINEM VERTRAG, DELIKT (EINSCHLIESSLICH LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT), DER VERLETZUNG EINER GESETZLICHEN PFLICHT ODER EINEM SONSTIGEN SACHVERHALT BASIEREN.

(e) VORBEHALTLICH UND OHNE BEGRENZUNG DER BEDINGUNGEN 19(A) UND (B) ODER JEDLICHER ANDEREN BEDINGUNG:

(i) HAFTET DER VERKÄUFER GEGENÜBER DEM KÄUFER WEDER AUF BASIS EINES VERTRAGS, DELIKTS (EINSCHLIESSLICH LEICHTER

FAHRLÄSSIGKEIT), DER VERLETZUNG EINER GESETZLICHEN PFLICHT NOCH EINES SONSTIGEN SACHVERHALTS FÜR JEDLICHEN DIREKTEN ODER INDIREKTEN GEWINNVERLUST ODER INDIREKTEN ODER FOLGEVERLUST, DER DIREKT ODER INDIREKT INFOLGE VON ODER IN VERBINDUNG MIT JEDLICHEM VERTRAG FÜR DIE LIEFERUNG VON SERVICES (ODER DES AUF WAREN BEZOGENEN TEILS EINES VERTRAGS FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND SERVICES) ENTSTEHT.

(ii) DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER DEM KÄUFER IN BEZUG AUF JEDEN ANDEREN VERLUST, DER INFOLGE VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM JEDLICHEN VERTRAG FÜR DIE LIEFERUNG VON SERVICES (ODER DEM IN BEZUG ZUR LIEFERUNG VON WAREN UND SERVICES STEHENDEN TEIL EINES VERTRAGS) ENTSTEHT, ÜBERSCHREITET UNGEACHTET DESSEN, OB ER AUF EINEM VERTRAG, DELIKT (EINSCHLIESSLICH LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT), DER VERLETZUNG EINER GESETZLICHEN PFLICHT ODER EINEM SONSTIGEN SACHVERHALT BASIERT, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DEN WERT DER SO GELIEFERTEN SERVICES, ES SEI DENN, IN EINER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ERFOLGT EINE ANDERWEITIGE ANGABE.

- (f) Der Verkäufer hat keine Verantwortung für jegliche Verluste, die dem Käufer entstehen, falls jegliche Informationen in jeglichem Voranschlag oder jeglicher Auftragsbestätigung in Verbindung mit anderen Produkten als den Waren und Services angewandt werden.
- (g) Jegliche Schadenersatzforderungen des Käufers verjähren innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich der Käufer des Schadens bewusst wird (und werden deshalb als ausgeschlossen erachtet, falls vor Ablauf eines solchen Zeitraums kein Anspruch bei einem zuständigen Gericht angemeldet wird). Falls diese sechsmonatige Befristung von Schadenersatzforderungen unter geltenden Gesetzen nicht anwendbar ist, wird eine solche Befristung als auf die unter solchen geltenden Gesetzen minimal zulässige Befristung verlängert erachtet.
- (h) Der auf Grundlage der obligatorischen gesetzlichen Bestimmungen und/oder gemäß dem Vertrag und diesen Bedingungen gerechtfertigte Betrag jeglicher Schadenersatzforderung bleibt in dem gesetzlich zulässigen Umfang auf den Kaufpreis der entsprechenden Lieferung begrenzt. Jegliche Haftung für den Verlust von Gewinnen, Verlust von Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeit, Verlust von Verkäufen oder Verträgen, indirekte Schäden oder Folgeschäden, die durch einen Defekt verursacht werden sowie im Allgemeinen für unvorhersehbare Schäden, wird in dem maximalen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Sollte eine jegliche der oben genannten Begrenzungen als ungültig befunden werden, wird die Haftung des Verkäufers auf dem minimalen Niveau unter dem obligatorischen geltenden Gesetz bestimmt.
- (i) Diese Bedingung 19 überdauert die Beendigung des Vertrags.

20. Produkthaftung

- (a) Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer hergestellten, importierten und in den gewerblichen Gebrauch gebrachten Waren gemäß deren Spezifikation zu verwenden und zu gewährleisten, dass diese Waren (auch als Rohmaterialien oder Komponenten) nur Personen verfügbar gemacht werden, die mit den Gefahren und Risiken vertraut sind, die diesen Produkten gemäß den Spezifikationen anhaften, und/oder dürfen nur von solchen Personen in den gewerblichen Gebrauch gebracht werden.
- (b) Jegliche spezifischen Eigenschaften der Produkte des Verkäufers werden nur als vereinbart erachtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Der Verkäufer haftet für keinen Schaden infolge der fehlerhaften Konstruktion eines Produkts, von dem vom Verkäufer gelieferte Waren eine Komponente konstituieren, oder der durch die Gebrauchsanleitungen des Herstellers solcher Produkte verursacht wird.
- (c) Falls der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Waren als Rohmaterial

oder Komponenten für seine eigenen Produkte verwendet, ist der Käufer des Weiteren verpflichtet, wenn er solche Produkte in den gewerblichen Gebrauch bringt, die obligatorischen Informationen, die Verbrauchern gemäß dem Produkthaftungsgesetz bereitgestellt werden müssen, auch auf die vom Verkäufer gelieferten Produkte zu erweitern.

- (d) Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm in den gewerblichen Gebrauch gebrachten Produkte auch auf jegliche nachteilige Eigenschaften oder Gefahren in Verbindung mit ihrem Gebrauch hin zu beobachten, nachdem er sie in den gewerblichen Gebrauch gebracht hat, und auch den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf solche Produkte Aufmerksamkeit zu widmen und den Verkäufer umgehend über jegliche so erkannte Defekte der vom Verkäufer gelieferten Waren zu informieren.
- (e) Der Käufer hält den Verkäufer von jeglicher Haftung, jeglichen Verlusten, Schäden, Kosten oder Ausgaben frei, die dem Verkäufer aufgrund einer Nichtbefolgung der oben genannten Bestimmungen durch den Käufer entstehen.
- (f) Falls der Käufer oder der Verkäufer eine Drittpartei aufgrund eines defekten Produkts gemäß den obligatorischen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes schadensfrei gehalten hat und ein Regressanspruch verfolgt wird, fällt die Beweislast, dass der Defekt im Endprodukt durch einen Defekt der vom Verkäufer gelieferten Waren verursacht oder teilweise verursacht wurde, stets dem Käufer zu. Mit Ausnahme von Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, die dem Verkäufer zuzuschreiben sind, werden Regressforderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer des Weiteren als ausgeschlossen erachtet.

21. Höhere Gewalt

- (a) Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht infolge einer jeglichen Verzögerung oder Unterlassung der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags, die aus höherer Gewalt resultiert.
- (b) Beim Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer des jeweiligen Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Zeitdauer für die Wiederaufnahme des Betriebs zu verlängern.
- (c) Falls das Ereignis höherer Gewalt den Verkäufer hindert, jegliche der Services oder Waren (oder beide) für mehr als vierundvierzig (44) Werktage bereitzustellen, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Begrenzung seiner anderen Rechte oder Rechtsmittel, den Vertrag mit dem Käufer sofort ganz oder teilweise zu beenden, indem er den Käufer schriftlich benachrichtigt, wobei jegliche Forderungen des Käufers (insbesondere Schadenersatzforderungen) ausgeschlossen werden.

22. Ereignisse von Verzug, Beendigung, Wiederinbesitznahme, Aussetzung

- (a) Der Verkäufer kann (nach Gewährung einer angemessenen Aufschubfrist) den Vertrag mittels schriftlicher Benachrichtigung des Käufers mit sofortiger Wirkung beenden, falls:
- (i) der Käufer es unterlässt, dem Verkäufer jegliche gemäß dem Vertrag fälligen Beträge bis zum Zahlungsfälligkeitsdatum zu zahlen; oder
- (ii) der Käufer sonstig gegen den Vertrag mit dem Verkäufer verstößt und der Verstoß, sofern behebbar und dem Käufer vorher schriftlich mitgeteilt, nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen des Erhalts einer solchen Mitteilung durch den Käufer behoben wird; oder
- (iii) der Verkäufer einen jeglichen anderen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beendet; oder

- (iv) der Käufer insolvent ist oder sonstig wird oder nicht zur Begleichung seiner Schulden fähig ist oder droht, dies zu tun, oder nicht zur Begleichung seiner Schulden bei deren Fälligkeit fähig ist oder sein Unvermögen der Begleichung seiner Schulden eingesteht; oder
- (v) der Käufer mit allen seinen Gläubigern oder jeglicher Klasse seiner Gläubiger Verhandlungen mit der Absicht der Umschuldung jeglicher seiner Schulden aufnimmt oder einen Kompromiss oder ein Einvernehmen mit seinen Gläubigern vorschlägt, der bzw. das einen anderen als den ausschließlichen Zweck eines Planes der liquiden Fusion verfolgt; oder
- (vi) für die oder in Verbindung mit der Liquidation des Käufers ein Antrag gestellt wird oder eine Anmeldung, ein Beschluss oder Entscheid erfolgt, der bzw. die einen anderen als den ausschließlichen Zweck eines Planes der liquiden Fusion dieser anderen Partei mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder der liquiden Neubildung dieser anderen Partei verfolgt; oder
- (vii) ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Käufers die Gesamtheit oder einen Teil seiner Vermögenswerte pfändet oder in Besitz nimmt oder ein dinglicher Arrest, ein Vollzug oder eine Beschlagnahme oder ein sonstiger solcher Prozess für diese erhoben oder vollstreckt oder eingeklagt wird und eine solche Pfändung oder ein solcher Prozess nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen aufgelöst ist;
- (viii) bei Gericht die Bestellung eines Insolvenzverwalters beantragt oder ein diesbezüglicher Bescheid gefällt wird, oder wenn eine Absichtserklärung zur Bestellung eines Insolvenzverwalters gegeben wird oder ein Insolvenzverwalter für den Käufer bestellt wird;
- (ix) der Halter einer berechtigenden Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte des Käufers zur Berufung eines Insolvenzverwalters berechtigt wurde oder einen Insolvenzverwalter berufen hat;
- (x) eine Person zur Berufung eines Konkursverwalters für die Vermögenswerte des Käufers berechtigt wird oder ein Konkursverwalter für die Vermögenswerte des Käufers berufen wird;
- (xi) in Bezug auf den Käufer in einer anderen Gerichtsbarkeit, der er unterliegt, ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren eingeleitet wird, das dieselbe oder eine ähnliche Wirkung wie jegliche der in Bedingung 22(a)(iv) bis Bedingung 22(a)(x) (einschließlich) genannten Ereignisse hat;
- (xii) der Käufer sein gesamtes Geschäft aussetzt oder droht, es auszusetzen, sein gesamtes Geschäft einstellt oder droht, die Fortführung seines gesamten oder eines erheblichen Teils seines gesamten Geschäfts einzustellen;
- (xiii) die Finanzlage des Käufers sich in einem solchen Ausmaß verschlechtert hat, dass die Fähigkeit des Käufers zur angemessenen Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nach Meinung des Verkäufers in Gefahr gebracht wurde.
- (b) Falls der Verkäufer den Vertrag gemäß Bedingung 22(a) beendet, kann der Verkäufer (nach seinem freien Ermessen und unbeschadet seiner anderen Rechte unter diesen Bedingungen oder sonstig) mittels einer vorherigen Benachrichtigung des Käufers mit einer Frist von 14 Tagen ein jegliches (in dem Umfang, in dem sie nicht gegenseitig inkonsistent sind) oder mehrere der folgenden Dinge tun:
- (i) jegliche Lieferungen von Waren, die im Rahmen eines jeglichen Vertrags mit dem Käufer auszuführen sind, aussetzen;
- (ii) die Begleichung jeglicher ausstehenden Zahlungen durch den Käufer anfordern, selbst wenn diese noch nicht fällig sind oder ein Aufschub gewährt wurde; In einem solchen Fall werden vereinbarte Preisnachlässe hinfällig und der Verkäufer ist berechtigt, den vollen in Rechnung gestellten Betrag ohne Abzüge zu fordern;
- (iii) jegliche ausdrückliche oder implizierte Autorisierung für den

Verkauf oder Gebrauch jeglicher Waren widerrufen, deren Titel nicht an den Käufer übergegangen ist („relevante Waren“);

(iv) die Lieferung jeglicher relevanter Waren durch den Käufer an den Verkäufer verlangen; und der Käufer wird dem Folge leisten, andernfalls kann der Verkäufer das Anwesen, in dem sich die relevanten Waren befinden, ohne Haftung für jegliche daraus resultierende Schäden des Anwesens, der Anlage oder Ausrüstung des Käufers betreten.

- (c) Im Falle einer mehr als 14 Tage fortdauernden Verzögerung oder Verweigerung der Lieferannahme ist der Verkäufer zusätzlich zu seinen anderen Rechten (wie Beendigung und Privatverkauf auf Kosten des Käufers) berechtigt, die entsprechenden Waren auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern und solche Waren als ordnungsgemäß geliefert und angenommen in Rechnung zu stellen. In diesem Fall wird der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig
- (d) Die Ausübung jeglicher der oben genannten Rechte durch den Verkäufer im Fall eines Verzugs löst in keinem Fall jegliche Haftung und/oder Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus, wie zum Beispiel insbesondere eine Verpflichtung zur Schadenserstattung.

23. Vertraulichkeit

Der Verkäufer und der Käufer (die „empfangende Partei“) wahren jeweils die strikte Vertraulichkeit allen technischen oder gewerblichen Knowhows, aller Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und der empfangenden Partei durch die andere Partei („offenlegende Partei“), ihre Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer offengelegt wurden, sowie jeglicher anderer vertraulicher Informationen, die das Geschäft der offenlegenden Partei, ihre Produkte und Services betreffen, welche die empfangende Partei erhalten könnte. Die empfangende Partei legt nur solche vertraulichen Informationen gegenüber denjenigen Mitarbeitern, Beauftragten und Unterauftragnehmern offen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der empfangenden Partei im Rahmen des Vertrags Kenntnis haben müssen, und sie stellt sicher, dass solche Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer die in dieser Bedingung 23 dargelegten Verpflichtungen so einhalten, als wären sie eine Partei des Vertrags. Die empfangende Partei kann auch solche vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, deren Offenlegung vom Gesetz, von jeglicher Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder einem zuständigen Gericht verlangt wird. Falls die empfangende Partei jegliche vertrauliche Informationen aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit oder einer jeglichen zuständigen Rechts-, Regierungs- oder Regulierungsstelle offenlegen muss, leitet die empfangende Partei eine solche Anordnung unverzüglich an die offenlegende Partei weiter, bevor jegliche vertrauliche Informationen offengelegt werden, und sie kooperiert mit der offenlegenden Partei im Ergreifen von Schritten, welche die offenlegende Partei vernünftigerweise anfordern kann, um sicherzustellen, dass das Ausmaß einer solchen Anforderung abgeschwächt oder die Erfordernis einer jeglichen solchen Offenlegung vermieden wird. Diese Bedingung 23 überdauert die Beendigung des Vertrags

24. Sonstiges

- (a) Die Rechte des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags gelten zusätzlich zu jeglichen anderen Rechten, die dem Verkäufer unter dem allgemeinen Gesetz oder sonstig zustehen könnten.
- (b) Falls der Käufer zwei oder mehr Personen umfasst, gelten deren Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
- (c) Dem Käufer ist nicht gestattet, jeglichen Vertrag abzutreten, zu übertragen, mit einer Hypothek zu belegen, zu belasten, mittels Auftrag weiterzugeben oder in sonstiger Weise über jeglichen Vertrag

oder jegliche Rechte oder Verpflichtungen (oder beide) (wie zutreffend) in deren Rahmen gänzlich oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verfügen. Eine jegliche solche mutmaßlich vom Käufer unternommene Handlung ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers hinfällig.

- (d) Dem Verkäufer ist es gestattet, jeglichen Vertrag abzutreten, zu übertragen, mit einer Hypothek zu belegen, zu belasten, mittels Auftrag weiterzugeben oder in sonstiger Weise über jeglichen Vertrag oder jegliche Rechte oder Verpflichtungen (oder beide) (wie zutreffend) im Rahmen des Vertrags oder eines Teils dessen gegenüber jeder Person, Firma oder Unternehmung zu verfügen.
- (e) Ein Verzicht des Verkäufers in Bezug auf jegliches Recht im Rahmen des Vertrags oder Gesetzes ist nur wirksam, wenn er schriftlich verfasst ist. Jegliche Unterlassung oder Verzögerung der Wahrnehmung oder jegliche teilweise Wahrnehmung des Verkäufers eines jeglichen Rechts oder Rechtsmittels im Rahmen des Vertrags oder Gesetzes konstituiert keinen Verzicht auf dieses oder jegliches andere Recht oder Rechtsmittel. Keine einzelne Wahrnehmung des Verkäufers verhindert die weitere Wahrnehmung dieses oder eines jeglichen anderen Rechts oder Rechtsmittels.
- (f) Jeglicher Verzicht des Verkäufers bei einem Verstoß oder Verzug im Rahmen einer der Bestimmungen des Vertrags durch den Käufer wird nicht als Verzicht bei einem nachfolgenden Verstoß oder Verzug ausgelegt und beeinträchtigt die anderen Bestimmungen des Vertrags in keiner Weise.
- (g) Keine Bestimmung des Vertrags ist auf Basis des Vertrags durch jegliche Person durchsetzbar, die nicht Partei des Vertrags ist.
- (h) Keine der Parteien wird:
- (i) auf betrügerische Praktiken in Bezug auf den Erhalt oder die Ausübung des Vertrags zurückgreifen, insbesondere durch eine das Wesen, die Qualität oder Quantität der entweder gelieferten oder zu liefernden Waren oder Services oder die verwendeten Methoden oder Prozesse der Herstellung betreffende Täuschung;
 - (ii) keinem Mitarbeiter der anderen Partei Geschenke anbieten oder zustimmen, ihnen Geschenke oder Entgelte jeder Art als Anreiz oder Entlohnung für die Ausführung oder Unterlassung einer jeglichen Handlung oder für die erfolgte Ausführung oder Unterlassung einer Handlung mit Bezug zum Erhalt oder zur Ausübung des Vertrags zu geben; und
 - (iii) eine Straftat verüben:
 - (aa) die unter jeglichem Gesetz in einer Straftat bezüglich Korruption oder Bestechung resultiert;
 - (bb) die unter jeglichem Gesetz in einer Straftat bezüglich betrügerischer Handlungen resultiert;
 - (cc) die Betrug, versuchten Betrug oder Verschwörung zum Betrug konstituiert.

Sollte eine Partei gegen die Bestimmungen dieser Bedingung 24(h) verstoßen, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden.

25. Benachrichtigungen

- (a) Jede im Rahmen dieser Bedingungen oder eines relevanten Vertrags vom Käufer dem Verkäufer zu erteilende Benachrichtigung ist schriftlich zu verfassen und per vorfrankiertem Einschreiben oder Zustellung von Hand an Watson-Marlow AG, Hardturmstrasse 253, 8005 Zürich, zu Händen des Verkaufsleiters Schweiz oder zu Händen einer anderen Person, die der Verkäufer dem Käufer mitteilen kann, zuzustellen.
- (b) Jede im Rahmen dieser Bedingungen oder eines relevanten Vertrags durch den Verkäufer dem Käufer zu erteilende Benachrichtigung ist schriftlich zu verfassen und per vorfrankiertem Einschreiben oder

Zustellung von Hand an eine Adresse zuzustellen, von welcher der Verkäufer Korrespondenz vom Käufer in Verbindung mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag erhalten hat.

- (c) Benachrichtigungen werden als erhalten erachtet:
- (i) zwei Werktage nach Absendung, wenn sie per vorfrankiertem Einschreiben (ausschließlich dem Tag der Postaufgabe) gesendet werden; oder
 - (ii) am Tag der Zustellung, wenn sie per Hand zugestellt werden.

26. Richtlinien für elektrische und elektronische Altgeräte (WEEE)

Der Verkäufer und der Käufer befolgen die Richtlinien für elektrische und elektronische Altgeräte (WEEE) zu deren jeweiligem Stand. Als gewerblicher Nutzer erklärt sich der Käufer bereit, die Verantwortung und Haftung für die Waren zu übernehmen, wenn sie das Ende ihrer Lebensdauer erreichen. Der Käufer stimmt demgemäß zu, die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung, Rückgewinnung und Entsorgung aller Waren auf umweltverträgliche Weise am Ende ihrer Lebensdauer sicherzustellen. Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Anfrage die Details eines zugelassenen Aufbereiteters bereit. Der Käufer trägt die gesamten Transport- und sonstigen Kosten, Auslagen und Gebühren, die in Verbindung mit dem Transfer der Waren zu einem solchen zugelassenen Aufbereiter anfallen, einschließlich der Entsorgungsgebühren für die Waren.